Beitragsordnung des Vereins Hennakunst Deutschland

§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 02.04.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
2. Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
3. Diese Verordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 29.11.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft.

§ 2 Beitrag und Fälligkeit

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen quartalsmäßigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag beträgt:
   a. Für aktive Mitglieder 10,00 €
   b. Für ermäßigte aktive Mitglieder 5,00 €
   c. Für Fördermitglieder mindestens 10,00 €
3. Die festgesetzten Beträge werden zum Ersten des folgenden Quartals fällig.
4. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag kann durch das zahlende Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Vorstand unter Angabe der Dauer der Erhöhung und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E- Mail) mitzuteilen.
5. Eine Ermäßigung des Beitrags muss beantragt werden und eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.
6. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels einer Einzelüberweisung oder eines Dauerauftrags zu zahlen.

§ 4 Umlagen oder Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.02., 30.05., 30.08. oder 31.11. des Jahres zum nächsten Quartal möglich.